

Veggie und vegan – der neue Trend!

Welche rechtlichen Rahmenbedingungen bestehen bei der Kennzeichnung, insbesondere der Bezeichnung des Lebensmittels?

Einleitung

Die Nachfrage nach veganen und vegetarischen Lebensmitteln steigt rasant. Der Markt für derartige Produkte boomt. Im Jahr 2015 setzten der Lebensmittelhandel und Drogeriemärkte mit veganen und vegetarischen Artikeln mehr als eine halbe Milliarde Euro (552 Mio. Euro) um ¹. Im Vergleich zum Jahr 2014 ist das eine Steigerungsrate von 42 Prozent.

Laut einem Bericht in der Lebensmittelzeitung² konsumieren in Deutschland 11 Prozent der Verbraucher regelmäßig Substitute als Alternative zu herkömmlichen Fleischerzeugnissen. Mittlerweile gehören die Alternativen zum guten Ton. Es gibt kaum noch ein Unternehmen, das nicht solche Produkte im Portfolio hat, in der Entwicklung daran arbeitet oder auf der Suche nach Übernahmemöglichkeiten von Startups mit innovativen Produktideen ist.

Die Kennzeichnung von veganen und vegetarischen Lebensmitteln ist jedoch eine sehr komplexe Aufgabenstellung. Es gibt viele offene Fragen.

Vorgaben der LMIV

Im Gesetz sind die Begriffe „vegan“ und „vegetarisch“ nicht definiert. Art. 36 Abs. 3 b) der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung, abgekürzt: LMIV) sieht vor, dass die Europäische Kommission Durchführungsrechtsakte für die Anforderungen von freiwillig bereitgestellten Informationen über die Eignung des Lebensmittels für Vegetarier oder Veganer erlässt. Dies ist bisher nicht geschehen.



Foto: Twinkl / pixelio.de 2016

Seit dem 22. April 2016 gibt es in Deutschland Definitionen der Begriffe „vegan“ und „vegetarisch“, die die Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) festgelegt hat³. Als Grund für die Festlegung einer rechtsverbindlichen Definition wurde u.a. der wachsende Anteil

¹ Lebensmittelzeitung Nr. 16/2016, Seite 44.

² Lebensmittelzeitung Nr. 19/2016, Seite 20.

³ Im Internet abrufbar unter: https://www.verbraucherschutzministerkonferenz.de/documents/TOP20_Definition_vegan_und_vegetarisch.pdf.

an Veganern, Vegetariern und Flexitariern in der Bevölkerung und die damit steigende Marktrelevanz veganer und vegetarischer Erzeugnisse genannt⁴.

Derzeit sind im Handel einige Lebensmittel mit dem „V-Label“ gekennzeichnet, das vom Vegetarierbund Deutschland e.V. (VEBU) vergeben wird⁵. Das V-Label ist eine international geschützte Marke⁶ zur Kennzeichnung von vegetarischen und veganen Lebensmitteln. Es soll den Endverbrauchern als Entscheidungshilfe dienen und eine sichere und bequeme Auswahl von Lebensmitteln ermöglichen, ohne die Zutatenliste studieren zu müssen.



Definitionen der VSMK

Die von der VSMK festgelegten Definitionen für „vegan“ und „vegetarische“ Lebensmittel lauten wie folgt:

⁴ Im Internet abrufbar unter: https://www.verbraucherschutzministerkonferenz.de/documents/TOP20_Gruende_und_Ziele_der_Definitionen_fuer_die_Begriffe_vegan_und_vegetarisch.pdf.

⁵ Die Anforderungen der Vergabe des V-Label sind im Internet abrufbar unter: <https://vebu.de/vebu-business/v-label/>.

⁶ Inhaber der Markenrechte am V-Label ist die European Vegetarian Union (EVU), die die Zusammenarbeit der verschiedenen nationalen Vegetarier-Vereine koordiniert.

- (1) Vegan sind Lebensmittel, die keine Erzeugnisse tierischen Ursprungs sind und bei denen auf allen Produktions- und Verarbeitungsstufen keine
- Zutaten (einschließlich Zusatzstoffe, Trägerstoffe, Aromen und Enzyme) oder
 - Verarbeitungshilfsstoffe oder
 - Nicht-Lebensmittelzusatzstoffe, die auf dieselbe Weise und zu demselben Zweck wie Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden,

die tierischen Ursprungs sind, in verarbeiteter oder unverarbeiteter Form zugesetzt oder verwendet worden sind.

- (2) Vegetarisch sind Lebensmittel, welche die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllen, bei deren Produktion jedoch abweichend davon 1. Milch, 2. Kolostrum, 3. Farmgeflügeleier, 4. Bienenhonig, 5. Bienenwachs, 6. Propolis oder 7. Wollfett/Lanolin aus von lebenden Schafen gewonnener Wolle, oder deren Bestandteile oder darauf gewonnene Erzeugnisse zugesetzt oder verwendet worden sein können.

- (3) Einer Auslobung als vegan oder vegetarisch stehen unbeabsichtigte Einträge von Erzeugnissen, die nicht den jeweiligen Anforderungen des Absatzes 1 oder 2 entsprechen, nicht entgegen, wenn und soweit diese auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen trotz geeigneter Vorkehrungen bei Einhaltung der guten Herstellungspraxis technisch unvermeidbar sind.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn für Lebensmittel Informationen verwendet werden, die aus Verbrauchersicht gleichbedeutend mit „vegan“ oder „vegetarisch“ sind.

Die gefundenen Definitionen „vegan“ und „vegetarisch“ sollen nach dem Beschluss der VSMK für die Lebensmittelüberwachung bei der Beurteilung der Kennzeichnung von Lebensmitteln zukünftig zu Grunde gelegt werden.

Nach der Definition steht fest, dass bei einer Auslobung eines Produkts als „vegan“ auf allen Produktions- und Verarbeitungsstufen keine tierischen Zutaten oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen.

Die Definitionen von „vegan“ und „vegetarisch“ brin-

gen jedoch kein Licht ins Dunkel, wenn es um die richtige Kennzeichnung der Produkte geht.

Bezeichnung des Lebensmittels

Bei der Frage nach der Kennzeichnung von „veganen“ und „vegetarischen“ Produkten stellt die „richtige“ Bezeichnung des Lebensmittels (Art. 9 Abs. 1 a) LMIV) ein großes Problem dar.

Nach Art. 17 Abs. 1 LMIV wird ein Lebensmittel mit seiner rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung⁷ bezeichnet. Fehlt eine solche, so wird das Lebensmittel mit seiner verkehrüblichen Bezeichnung⁸ oder, falls es keine verkehrübliche Bezeichnung gibt oder diese nicht verwendet wird, mit einer beschreibenden Bezeichnung⁹ bezeichnet.

Für „vegane“ und „vegetarische“ Lebensmittel gibt es keine rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnungen, sodass zu prüfen ist, ob es eine verkehrübliche Bezeichnung gibt. Es gibt im Ergebnis nur wenige „vegane“ oder „vegetarische“ Produkte, für die eine verkehrübliche Bezeichnung existiert. Als Beispiele können „Tofu“ oder „Seitan“ genannt werden. Für andere Produkte muss eine zutreffende beschreibende Bezeichnung gefunden werden. Für vegetarische Fleischprodukte werden hier beispielsweise Begriffe wie „vegetarische Bratwurst“, „Veggie-Mortadella“ oder „Typ Schwarzwälder Schinken“ verwendet. Vegane Brotaufstriche werden als „veganer Frischkäse“ angeboten oder milchfreie Produkte als „Alternative zu Käse“.

Bei der Wahl nach beschreibenden Bezeichnungen ist große Vorsicht geboten. Die Verwendung von geografisch geschützten Bezeichnungen oder anderen Begriffen mit Bezeichnungsschutz verstößt gegen europäisches Recht und hat einen Wettbewerbsverstoß zur Folge, der in Form von Abmahnungen oder mit einstweiligen Verfügungen verfolgt werden kann.

So verstößt die Verwendung der Bezeichnungen

„Frischkäse“ oder „Käse“ für vegane Produkte gegen Art. 78 i. V. m. Anhang VII der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Nach Art. 78 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gelten zusätzlich zu den Vermarktungsnormen die Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Verkehrsbezeichnungen des Anhangs VII für die folgenden Sektoren oder Erzeugnisse: c) Milch und Milcherzeugnisse, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Nach Art. 78 Abs. 2 der Verordnung dürfen die Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen oder Verkehrsbezeichnungen im Sinne des Anhangs VII in der Union nur für die Vermarktung eines Erzeugnisses verwendet werden, das den entsprechenden Anforderungen des Anhangs genügt. In Anhang VII Teil 3 der Verordnung ist aufgeführt, dass folgende Bezeichnungen ausschließlich Milcherzeugnissen vorbehalten sind: i) Molke, ii) Rahm, iii) Butter, iv) Buttermilch, v) Butteroil, vi) Kaseine, vii) wasserfreies Milchlaktat, viii) Käse, ix) Joghurt sowie x) Kefir.

Es gibt auch eine erste Gerichtsentscheidung zur Verwendung der Bezeichnung „Käse“ für nicht tierische Produkte. Das Landgericht Trier¹⁰ hat im einstweiligen Verfügungsverfahren entschieden, dass die Bezeichnung „Käse“ nur tierischen Milcherzeugnissen vorbehalten ist. Gegenstand des Verfahrens waren Produkte, die unter dem Oberbegriff „Pflanzenkäse“ als „Camembert, Scheibenkäse, Streukäse und Streichkäse“ angeboten wurden. Das Gericht hat ausgeführt, dass die Regelung des Art. 78 in Verbindung mit dem Anhang auch dann gelte, wenn durch erläuternde Zusätze in der näheren Produktbeschreibung klargestellt werde, dass es sich gerade nicht um Produkte tierischen Ursprungs handle. Die Verwendung beschreibender Zusätze habe im Ergebnis keine Auswirkungen auf das Verbot der Verwendung der Bezeichnung „Käse“ zur Kennzeichnung von Erzeugnissen, bei denen Milchbestandteile durch einen anderen Stoff ersetzt worden sind. Das Landgericht Trier hat sich zur Begründung auf eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH¹¹) gestützt, die dieser zur gleichlautenden Vorgängernorm (Art. 3 Verordnung (EWG) Nr. 1898/87) erlassen hatte. Der EuGH hatte hier entschieden, dass ein Milcherzeugnis, bei dem das Milchlaktat aus diäte-

⁷ Nach Art. 2 Abs. 2 n) LMIV bezeichnet der Ausdruck „rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung“ die Bezeichnung eines Lebensmittels, die durch die für dieses Lebensmittel geltenden Rechtsvorschriften der Union vorgeschrieben ist, oder, wenn es keine derartigen Unionsvorschriften gibt, die Bezeichnung, welche in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Mitgliedstaats vorgesehen ist, in dem das Lebensmittel an die Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung verkauft wird.

⁸ Nach Art. 2 Abs. 2 o) LMIV bezeichnet der Ausdruck „verkehrübliche Bezeichnung“ eine Bezeichnung, die von den Verbrauchern in dem Mitgliedstaat, in dem das Lebensmittel verkauft wird, als Bezeichnung dieses Lebensmittels akzeptiert wird, ohne dass eine weitere Erläuterung notwendig wäre.

⁹ Nach Art. 2 Abs. 2 p) LMIV bezeichnet der Ausdruck „beschreibende Bezeichnung“ eine Bezeichnung, die das Lebensmittel und erforderlichenfalls seine Verwendung beschreibt und die hinreichend genau ist, um es den Verbrauchern zu ermöglichen, die tatsächliche Art des Lebensmittels zu erkennen und es von Erzeugnissen zu unterscheiden, mit denen es verwechselt werden könnte.

¹⁰ LG Trier, Urteil vom 24.03.2016, Az. 7 HK O 58/16.

¹¹ EuGH, Urteil vom 16.12.1999, Rs. C-101-98; LMRR 1999, 124.

tischen Gründen durch Pflanzenfett ersetzt worden sei, nicht als „Käse“ bezeichnet werden dürfe¹². Die Verwendung von beschreibenden Zusätzen wie „Diät-Käse mit Pflanzenöl für die fettmodifizierte Ernährung“ könnten keine Auswirkungen auf das Verbot der Verwendung der Bezeichnung „Diät-Käse“ haben¹³.

Bestätigt wird das Verbot der Verwendung von Begriffen wie „Käse“ für pflanzliche Produkte auch vom Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS). Der ALS hat in der Stellungnahme Nr. 2015/33¹⁴ zur Bezeichnung und Aufmachung von Fleisch- oder Milchersatzprodukten auf pflanzlicher Basis beschlossen, dass Bezeichnungen wie z.B. „Käse“ für pflanzliche Ersatzprodukte nicht verwendet werden dürfen. In dem Beschluss heißt es: „Die in speziellen gemeinschaftsrechtlichen Schutzbestimmungen für Verkehrsbezeichnungen, wie z.B. in der VO (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel eingetragene Namen oder die Bezeichnungen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs (z.B. Käse), die über die Gemeinsame Marktorganisation der EU geregelt sind und durch entsprechende Verordnungen, wie z.B. die VO (EU) Nr. 1308/2013, einen besonderen Bezeichnungsschutz genießen, dürfen bei der Kennzeichnung der entsprechenden pflanzlichen Ersatzprodukte nicht verwendet werden. Eine Kenntlichmachung der abweichenden Beschaffenheit ist hier nicht zulässig und kann insbesondere auch nicht mit Angaben wie „Art...“, „wie...“ oder „Typ...“ in Verbindung mit der Bezeichnung des tierischen Lebensmittels erfolgen“.

Auch hinsichtlich der Wahl der beschreibenden Bezeichnung bei Fleischalternativen herrscht bislang mangels höchstrichterlicher Klärung Unsicherheit. Viele Unternehmen bezeichnen die Produkte in Anlehnung an Begriffe aus den Leitsätzen für Fleisch- und Fleischerzeugnisse¹⁵ wie z.B. „vegetarische Bratwurst“ oder „Veggie- Mortadella“. Anders als eine europäische Verordnung sind die Leitsätze keine Rechtsnorm und damit rechtlich nicht verbindlich. Damit genießen Begriffe wie „Bratwurst“ oder „Mortadel-

la“ keinen absoluten Bezeichnungsschutz wie „Käse“ oder „Milch“ und können nicht schon wegen eines Gesetzesverstößes verboten werden.

Vertreten wird die Auffassung, dass durch die Begriffe „vegetarisch“ oder „veggie“, „fleischlos“ oder „fleischfrei“ jedenfalls ausgeschlossen ist, dass die Verbraucher glauben, ein Produkt mit Fleisch zu erhalten. Damit kann eine Irreführung, dass es sich um Bratwurst oder Mortadella handelt, ausgeschlossen werden. Zumindest dann, wenn der wesentliche Produktcharakter z.B. einer Bratwurst eingehalten wird. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen¹⁶ nimmt für den seit Jahren wachsenden Markt der vegetarischen Produkte zutreffend an, es sei mittlerweile als üblich anzusehen und entspreche der Verkehrsauffassung, dass vegetarische Fleischerersatzprodukte unter der Verwendung von Bezeichnungen typischer Fleischprodukte in den Verkehr gelangen.

Eine andere Auffassung geht von der generellen Unzulässigkeit der Verwendung der Begriffe aus, da in den Leitsätzen für Fleisch genau geregelt ist, was eine Bratwurst ist und dieser Begriff dann auch nur Produkten vorbehalten werden darf, die die Anforderungen an die Inhaltsstoffe erfüllen. Eine rechtliche Grundlage für diese Auffassung besteht allerdings nicht, da die Leitsätze, wie bereits ausgeführt wurde, eben gerade keinen Rechtsnormcharakter haben. Durch geeignete Zusätze wie „veggie“ oder „fleischfrei“ wird die Gefahr ausgeräumt, dass Verbraucher die Produkte für eine „Bratwurst“ oder eine „Mortadella“ halten. Hinzu kommt der Umstand, dass die Produkte nun schon seit vielen Jahren auf dem Markt sind und die Verbraucher an die Bezeichnungen gewöhnt sind.¹⁷

Die Stellungnahme des ALS gibt letztendlich auch eine Antwort auf die Frage, ob innerhalb des Produktnamens und in der weiteren Kennzeichnung von „Fleischerersatzprodukten“ auf pflanzlicher Basis Bezeichnungen verwendet werden dürfen, die Erzeugnissen aus den Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuches für Fleischerzeugnisse vorbehalten sind. In dem Beschluss heißt es, dass die Informationen über Lebensmittel nicht irreführend sein dürfen nach Art.

12 EuGH, Urteil vom 16.12.1999, Rs. C-101-98; Rn. 24; LMRR 1999, 124.

13 EuGH, Urteil vom 16.12.1999, Rs. C-101-98; Rn. 28; LMRR 1999, 124.

14 Veröffentlicht im Journal für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit DOI10.2007/s00003-016-1018-4.

15 Leitsätze für Fleisch und Fleischerzeugnisse vom 30.06.2015.

16 Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Beschluss vom 19.03.2012, Az. 19 L 145/12; BeckRS 2016, 45468; auch die Beschwerde gegen den Beschluss hatte keinen Erfolg, siehe: Oberverwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 18.05.2012, Az. 13 B 427/12, LMRR 2012, 49.

17 Voit/Grube, LMIV-Kommentar, 2. Aufl., 2016, Art. 7 Rn. 84.

7 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV). Eine Irreführung sei ausgeschlossen, wenn das vegetarische oder vegane Produkt deutlich sichtbar als solches bezeichnet werde und die Angabe des ersetzten Bestandteils tierischer Herkunft in ausreichender Größe vorhanden ist. Ein generelles Verbot der Verwendung von Begriffen aus den Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuches wurde nicht festgestellt.

Der ALS Beschluss hat zur Folge, dass bei Produkten immer der ersetzte Bestandteil tierischer Herkunft angegeben werden sollte. Denkbar wären beispielsweise Angaben wie „vegetarische Bratwurst auf Soja-Basis“. Zusätze zu Angaben wie „vegetarische Bratwurst“ sind auch deshalb anzugeben, weil die Bezeichnung als Fantasiebezeichnung nach Art. 17 Abs. 4 LMIV angesehen werden kann, die die Bezeichnung des Lebensmittels nicht ersetzen kann. Das bedeutet, dass bei den Produkten sowieso immer noch eine Beschreibung des Lebensmittels zu ergänzen ist.

Irreführung

Die Bewerbung von Produkten mit der Aussage „vegan“, die aber tatsächlich Inhaltsstoffe nicht veganen Ursprungs aufweisen, ist irreführend nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 Lebensmittel- Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) i. V. m. Art. 7 Abs. 1 a) LMIV. Nach der Vorschrift dürfen Informationen über Lebensmittel nicht irreführend sein, insbesondere in Bezug auf die Eigenschaften des Lebensmittels, insbesondere in Bezug auf Art, Identität, Eigenschaften, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprungsland oder Herkunftsort und Methode der Herstellung oder Erzeugung.

Werden beispielsweise Lebensmittel als „vegan“ beworben wurden, obwohl sie den Farbstoff „Carmin“ enthalten, ist dies irreführend nach Art. 7 Abs. 1 a) LMIV, weil der Farbstoff „Carmin“ aus den weiblichen Cochenille-Läusen gewonnen wird und damit aus tierischer Herkunft stammt. Da viele Verbraucher gerne zu veganen Produkten greifen, stellt die Bewerbung mit „vegan“ einen Wettbewerbsvorteil dar und muss unterbleiben, wenn ein Produkt gar nicht „vegan“ ist.

Zusammenfassung

Durch die von der VSMK festgelegten Definition für „vegan“ und „vegetarisch“ ist für die Unternehmen und auch für die Verbraucher mehr Sicherheit einge-

treten, welche Produkte als „vegan“ oder „vegetarisch“ bezeichnet werden dürfen. Für die Kennzeichnung der Produkte, insbesondere die richtige Bezeichnung des Lebensmittels bringen diese Definitionen jedoch keine Klarheit. Dem ALS-Beschluss ist zu entnehmen, dass „vegane“ Produkte beispielsweise nicht mit „Milch“, „Käse“ oder „Schwarzwälder Schinken“ bezeichnet werden dürfen, während die Verwendung von Begriffen aus den Leitsätzen der Deutschen Lebensmittelbuchkommission für Fleischerzeugnisse nicht verboten worden sind. Hier sollten aber in jedem Fall noch Zusätze (ersetzter Bestandteil) mit aufgenommen werden, um den Anforderungen an eine beschreibende Bezeichnung nach Art. 17 Abs. 1 LMIV gerecht zu werden.

Fazit

- Die Definitionen „vegan“ und „vegetarisch“ sorgen für mehr Rechtssicherheit bei den Unternehmen und Verbrauchern
- Die Europäische Kommission ist gefordert, in absehbarer Zeit die Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um Europaweit eine einheitliche Regelung für vegane und vegetarische Lebensmittel zu schaffen
- Die Verwendung von Begriffen wie „Käse“ oder „Milch“ oder „Schwarzwälder Schinken“ ist nicht erlaubt und sollte daher für vegane Produkte nicht benutzt werden
- Bei vegetarischen Bezeichnungen wie „Frikadelle“, „Bratwurst“ oder „Schnitzel“ sollte der Austauschstoff für Fleisch deutlich hervorgehoben werden, um eine Irreführung auszuschließen und den Anforderungen an eine beschreibende Bezeichnung zu genügen

Zur Person



Foto: Olymax

Dr. Antje Dau arbeitet seit 2009 bei der Wettbewerbszentrale in Bad Homburg und verantwortet dort den Bereich Lebensmittel. Vor dieser Tätigkeit war Frau Dau in einer auf den Gewerblichen Rechtsschutz spezialisierten Kanzlei in Bremen beschäftigt und hat an der Universität Düsseldorf den Master-Studiengang LL.M. Gewerblicher Rechtsschutz absolviert